

**Liefer- und Zahlungsbedingungen der
Tellus c.s.i. GmbH
(Allgemeine Geschäftsbedingungen)**

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmung**

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Allen Angeboten, Bestellungen, Vertragsverhältnissen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Tellus c.s.i. GmbH - im folgenden Firma Tellus - zu Grunde. Sie gelten uneingeschränkt, soweit nicht im Angebot, in der Bestellung oder im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Tellus. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggeber werden nicht Vertragsbestandteil; diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder ein Leistungsaustausch erfolgt.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der Firma Tellus und dem Auftraggeber, soweit auf diese Kauf- bzw. Werkvertragsrecht Anwendung findet, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu den jeweiligen Verträgen wurden gleichfalls nicht getroffen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Verträge kommen durch das Vertragsangebot/die Bestellung des Auftraggebers und die schriftliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung der Firma Tellus zustande. Bestellungen des Vertragspartners in jeder Form gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch die Firma Tellus als angenommen. Das Schweigen auf eine solche Bestellung stellt keine Annahme dar.

(2) Angaben der Firma Tellus in Prospekten, Anzeigen, Leistungsbeschreibungen und Leistungsunterlagen sind unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

(3) Die Angebote der Firma Tellus sind freibleibend. Die Bindung der Firma Tellus an ein Vertragsangebot, eine Bestellung oder andere Erklärungen richten sich nach deren Inhalt, ansonsten nach dem Gesetz.

(4) Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen anfänglich oder nachträglich erstellt und zum Gegenstand der Leistungsausführung gemacht worden sind, sind nur verbindlich, wenn ihre Verbindlichkeit in dem Vertrag oder einer späteren schriftlichen Nebenabrede ausdrücklich vereinbart worden sind.

(5) Die Firma Tellus behält sich vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese technisch notwendig oder sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Firma Tellus ist jedoch nicht verpflichtet, technische Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Ferner sind unwesentliche Änderungen jederzeit zulässig, wenn sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

(7) Alle Verträge, Vertragsergänzungen oder -änderungen, Nachträge und sonstige vertragliche Gestaltungserklärungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass die Parteien darüber einig sind, eine mündlich getroffene Abrede solle ungeachtet der fehlenden Schriftform gelten.

§ 3 Unterlagen, Genehmigungen

(1) Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Prospekte, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen bleiben Eigentum der Firma Tellus. Soweit an ihnen ein Urheberrecht begründet ist, bleibt dieses bei der Firma Tellus. Die genannten Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Das Beantragen und Erwirken erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen gehört nicht zu den Leistungspflichten der Firma Tellus. Soweit die Leistung der Firma Tellus vom Vorliegen solcher Genehmigungen abhängt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Genehmigung und die zur Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen der Firma Tellus zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Preise

(1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma Tellus genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in Euro ab Werk und ausschließlich Verpackung, Transport und Montage.

(3) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(4) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die Firma Tellus Anspruch auf besondere Vergütung. Als notwendig erkannte Zusatzleistungen sollen vor Ausführung angekündigt werden.

(5) Übernimmt die Firma Tellus auch Anlieferung und Montage, berechnet sie zusätzlich zu dem Preis für die Leistung/Ware ihre Fahrtkosten und Montagekosten entsprechend den gültigen Sätzen ihres Hauses zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

(7) Die Firma Tellus ist berechtigt, durch Gesetzesänderungen bedingte Änderungen der vertraglichen Preis- und Kostengrundlagen durch Anpassung des Vertragspreises weiterzugeben.

(8) Im Übrigen hat die Firma Tellus einen Anspruch auf Preis Anpassung, wenn eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten vereinbart ist und wesentliche Kostenveränderungen bei Rohstoffen, Vormaterialien, Energie, Löhnen, Montagen, Selbstbelieferung, Transportleistungen oder Umweltschutz oder bei Einführung neuer oder einer wesentlichen Erhöhung bestehender öffentlicher Abgaben oder vergleichbar wirkender Belastungen, gleichviel ob zivil- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet, die in ihrer Gesamtheit oder jeweils einzeln zu einer wesentlichen Erhöhung um mehr als 10% der Kosten der Firma Tellus im Vergleich zu den bei Abschluss des einzelnen Vertrages zugrunde gelegten Kosten erhöhen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Fälligkeiten und Beträge richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Mangels besonderer Vereinbarung geltend die gesetzlichen Regelungen für den Eintritt der Fälligkeit.

(2) Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass die Firma Tellus am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann.

(3) Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den schriftlichen Vertragsvereinbarungen. Die Firma Tellus ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu erteilen.

(4) Montage und sonstige Dienstleistungsabrechnungen sind stets ohne Abzug sofort zahlbar.

(5) Für den Versand der Ware wird eine gesonderte Vergütung fällig. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Abschnitt III.

(6) Ist die Zahlung nicht zum vereinbarten oder gesetzlichen Fälligkeitstage auf einem der Konten der Firma Tellus ohne Abzug eingegangen oder bar gezahlt worden, gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung am nächsten Tage in Verzug.

(7) Soll die zu liefernde Ware erst auf Abruf des Auftraggebers ausgeliefert oder bereitgestellt werden, so ist die Firma Tellus ab der Versandbereitschaftsmeldung zur Rechnungslegung berechtigt. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Absatz 1 dieses Paragraphen. Rechte aus Annahmeverzug sowie das Recht zur Fälligkeitstellung gemäß Ziffer (12) dieses Paragraphen (§ 5 Abschnitt I) bleiben vorbehalten.

(8) Gerät der Auftraggeber in Verzug (siehe 288 Abs. 2 BGB), ist die Firma Tellus berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäische Zentralbank (EZB) zu berechnen. Die Firma Tellus ist auch berechtigt, höhere Zinsen zu berechnen, wenn sie nachweisbar Kredit in Mindesthöhe der fälligen Forderung mit höherer Verzinsung in Anspruch nimmt; die Geltendmachung eines weiteren höheren Schadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.

(9) Leistet der Auftraggeber trotz Verzug und Nachfristsetzung nicht, werden Schecks oder Wechsel des Auftraggebers nicht eingelöst, stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, kann die Firma Tellus die ihr obliegende Leistung ganz oder teilweise verweigern, bis die vollständige Gegenleistung des Auftraggebers bewirkt oder hierfür Sicherheit geleistet ist.

(10) Gleichfalls ist die Firma Tellus im Falle des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Auftraggebers beruht, auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf. § 321 BGB bleibt unberührt.

(11) Tritt vor Leistungserbringung durch die Firma Tellus Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers ein oder verweigert dieser die Zahlung bereits vor Leistungserbringung durch die Firma Tellus endgültig, ist diese berechtigt, ihre Leistung ebenfalls endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch wird auf mindestens 25 % des Vertragsentgelts vereinbart. Der Firma Tellus bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und zu verlangen.

(12) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt und der Zahlungsanspruch der Firma Tellus gefährdet ist, ist diese berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – sofort fällig zu stellen.

(13) In den Fällen der Ziffer (12) dieses Paragraphen (§ 5 Abschnitt I) sowie der Ziffer (9) des § 9 Abschnitts I ist die Firma Tellus berechtigt die Einziehungsermächtigung (Abschnitt I. § 9 Ziffer (8)) zu widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten verlangen.

(14) Die in Ziffer (12) dieses Paragraphen (§ 5 Abschnitt I) sowie in Ziffer (9) des § 9 Abschnitts I genannten Rechtsfolgen kann der Auftraggeber durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Auftraggeber in den Fällen der Ziffer (12) dieses Paragraphen (§ 5 Abschnitt I) oder der Ziffer (9) des § 9 Abschnitts I innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so ist die Firma Tellus zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers berechtigt.

(15) Werden Zahlungspflichten des Auftraggebers erfüllungshalber durch Wechselakzept ausgeglichen, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle entstehenden Wechselspesen und Wechselkosten

einschließlich Steuern zu zahlen. In der Entgegennahme von Wechseln und Schecks liegt keine Stundung der Forderungen.

(16) Wenn eine Abnahme/Werkstoffprüfung vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die persönlichen Abnahmekosten; die sachlichen Abnahmekosten werden grundsätzlich nur nach der entsprechenden Vereinbarung zwischen den Vertragspartner berechnet. Die Abnahme wird bei der Firma Tellus durchgeführt.

§ 7 Sicherheiten

Die Firma Tellus hat – unbeschadet ihrer gesetzlichen und vertraglichen Rechte – Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für ihrer Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

§ 8 Aufrechnung/Abtretung

(1) Abweichend von § 366 Abs. 1 BGB verrechnet die Firma Tellus auch bei anderslautender Leistungsbestimmung des Auftraggebers eingehende Zahlungen, erstrangig auf ältere Schulden des Auftraggebers, zweitrangig auf bereits entstandene Zinsen und schließlich auf bereits entstandene Kosten.

(2) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

(3) Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Sekundäransprüchen sowie von Schadensersatzansprüchen gegen die Firma Tellus wird ausgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Firma Tellus aus jedem Rechtsgeschäft gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig entstehen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), behält sich die Firma Tellus das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Das gilt auch für künftige und bedingte Forderung, z. B. aus Umkehrwechseln.

(2) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, – insbesondere bei Pfändungen, Verpfändungen, gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten oder Besitzansprüchen – muss der Auftraggeber auf das Eigentum der Firma Tellus hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Etwaige Kosten und Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht trägt der Auftraggeber.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Firma Tellus berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen.

(4) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden, insbesondere sie zu verpfänden oder Sicherungsübereignungen/Sicherungszeessionen vorzunehmen. Der Auftraggeber tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den jeweiligen Abnehmer an die Firma Tellus ab. Die Firma Tellus nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma Tellus nachkommt, insbesondere nicht mit seiner Zahlungspflicht in Verzug gerät, und nicht in Vermögensverfall gerät. Die Firma Tellus kann ihre Zustimmung zur Einziehung der Forderung durch den Auftraggeber jederzeit widerrufen und die Abtretung dem Abnehmer anzeigen. Auf das Verlangen der Firma Tellus hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und den Schuldnern (Abnehmern) die Abtretung mitzuteilen.

(5) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für die Firma Tellus vor, ohne dass dieser

hieraus Verpflichtungen erwachsen. Das heißt, Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Firma Tellus als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer (1) dieses Paragraphen (§ 9) Soweit der Auftraggeber die von der Firma Tellus gelieferten Materialien be- oder verarbeitet, mit anderen Materialien verbindet, vermischt oder vermengt, wird die Firma Tellus ohne Durchgangserwerb des Auftraggebers Eigentümer der hergestellten Ware. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum der Firma Tellus stehenden Waren steht der Firma Tellus ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber der Firma Tellus im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die Firma Tellus verwahrt.

(6) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren - gleichwohl ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung - weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

(7) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht der Firma Tellus das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der Firma Tellus durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für die Firma Tellus. Die Miteigentumsrechte der Firma Tellus gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer (1) dieses Paragraphen (§ 9).

(8) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, die Firma Tellus widerruft die Einziehungsermächtigung in den in dem § 5 Ziffer (12) Abschnitt I. und dem § 9 Ziffer (9) Abschnitt I. genannten Fällen. Auf das Verlangen der Firma Tellus ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die Firma Tellus zu unterrichten – sofern dies nicht durch die Firma Tellus erfolgt – und die Firma Tellus die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Falle befugt.

(9) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils der Forderung der Firma Tellus hin, so ist die Firma Tellus berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

(10) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Auftraggeber die Firma Tellus unverzüglich benachrichtigen.

(11) Die Firma Tellus verpflichtet sich, die ihr nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 vom Hundert oder mehr übersteigt.

Abschnitt II. Gegenstand des Vertrages und Lieferung

§ 1 Gegenstand der Lieferung

Liefergegenstand, -menge und -qualität bemessen sich nach der einzelvertraglichen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Firma Tellus und dem Auftraggeber.

§ 2 Liefer- und Leistungszeit

(1) Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag schriftlich vereinbart sind. Liefermenge, Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger, richtiger und hinreichender Selbstbelieferung mit Rohstoffen, Vormaterialien und Fremdleistungen.

(2) Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine.

(3) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager oder bei Versandmöglichkeit die Meldung der Versandbereitschaft der Ware maßgebend.

(4) Hat der Auftraggeber Vorleistungen zu erbringen, Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen oder eine vereinbarte Anzahlung/Vorauszahlung zu erbringen, beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung dieser Vorleistungen.

(5) Wenn der Auftraggeber die vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder Ähnliches (siehe die vorgenannte Ziffer), nicht rechtzeitig erfüllt, ist die Firma Tellus berechtigt, die Lieferfristen und -termine – unbeschadet der Rechte der Firma Tellus aus Verzug des Auftraggebers – entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes der Firma Tellus angemessen hinauszuschieben.

(6) Sind im Vertrag Fristen und Termine ausdrücklich als unverbindlich vereinbart, wirkt ihre Überschreitung grundsätzlich nicht verzugsbegründend.

(7) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe/Aussperrungen in eigenen und fremden Betrieben, schwerwiegende Transportbehinderungen, schwerwiegender Maschinenbruch, hoheitliche/behördliche Maßnahmen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Rohstofferschöpfung und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens nach dreimonatiger Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ist jede der Vertragsparteien unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Ein Verzug zu Lasten der Firma Tellus entsteht dadurch nicht. Dies gilt auch für Verzögerungen aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, durch welche die Firma Tellus an der Erfüllung gehindert wird und die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte.

(8) Hängt die Leistungserfüllung der Firma Tellus von einer Belieferung durch einen Vorlieferanten ab, so kann die Firma Tellus ihre Leistungspflicht unter ein Selbstbelieferungsvorbehalt stellen. Ist ein solcher Vorbehalt in den Vertrag aufgenommen, sind die Fa. Tellus und der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, wenn die Selbstbelieferung aus Gründen, die die Firma Tellus nicht zu vertreten hat, binnen einer Frist von 3 Monaten ab Fälligkeit nicht oder nicht vertragsgerecht zu erhalten ist, und die Firma Tellus vergeblich versucht hat, Ersatzbelieferung durch ein ausreichendes Deckungsgeschäft oder durch andere zumutbare Anstrengungen zu erhalten.

(9) Bei Nichteinhaltung der Liefertermine oder -fristen stehen dem Besteller die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn wir die Firma Tellus sich im Verzug befindet und der Auftraggeber der Firma Tellus eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass der Auftraggeber die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

(10) Die Firma Tellus haftet für alle Schäden und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen der geschuldeten Leistung nur bei schuldhafter Versäumung verbindlich vereinbarter Liefertermine oder -fristen; hierbei bemisst sich die Haftung der Firma Tellus nach den Bestimmungen, welche in Abschnitt III. geregelt sind. Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, die Firma Tellus unverzüglich auf alle drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Die Vornahme eines Deckungskaufs/-auftrages bedarf, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziffer (9) dieses Paragraphen vorliegen, der vorherigen Zustimmung der Firma Tellus. Die Firma Tellus behält sich vor, dem Auftraggeber Deckungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

(11) Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Firma Tellus die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt im Falle Unvermögens der Firma Tellus. Im Übrigen gilt Abschnitt III.

§ 3 Vorleistungen des Auftraggebers

(1) Soweit für die Leistungserbringung der Firma Tellus bauseitige Vorleistungen des Auftraggebers erforderlich sind, müssen diese vor Beginn der Leistungen der Firma Tellus soweit fortgeschritten sein, dass mit diesen nach der Anlieferung begonnen und die Ausführung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

(2) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Leistungen der Firma Tellus durch Umstände auf der Baustelle, die von der Firma Tellus nicht zu vertreten sind, so hat der Auftraggeber die hieraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

§ 4 Versand und Verpackung

(1) Grundsätzlich erfolgt ein Versand der Ware durch die Firma Tellus nicht.

(2) Soweit der Auftraggeber dennoch eine Versendung durch die Firma Tellus wünscht, trägt der Auftraggeber die entsprechenden Kosten für die Lieferung und Verpackung. Im Übrigen geltend die getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

(3) Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach billigem Ermessen einzulagern und alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug und das Recht zur Fakturierung gemäß Ziffer (7) des § 5 im Abschnitt I. bleiben unberührt.

(4) Bei Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

§ 5 Gefahrtragung

(1) Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung

der Ware mit Bereitstellung zur Abholung auf den Auftraggeber über. Soll die Ware auf Wunsch des Auftraggebers erst auf seinen Abruf hin ausgeliefert (entsprechend gesonderter Vereinbarung) oder bereitgestellt werden, so geht die Gefahr – je nachdem, was früher eintritt – mit Übergabe oder nach Ablauf von sieben Kalendertagen ab Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Die Regelung des § 4 Ziffer (3) des Abschnitt II. bleibt unberührt.

(2) Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers diesem zugeschickt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und/oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von der Firma Tellus zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Gefahrtragung richtet sich im Übrigen gemäß dem Rechtscharakter des jeweiligen Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt III Beschaffenheit/Mängelrechte

§ 1 Umfang der Gewährleistung

Die Firma Tellus leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften oder - sofern die VOB/B - vereinbart ist - nach § 13 VOB/B mit der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Beschaffenheit

(1) Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit der Ware der Firma Tellus bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit der Maßgabe, dass unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen keinen Sachmangel darstellen, soweit eine Eigenschaft nicht ausdrücklich zugesichert wurde. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Auftraggeber. Die Firma Tellus haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

(2) Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Abnahme

(1) Soweit die Parteien die Durchführung einer förmlichen Abnahme vereinbart haben, ist über diese Abnahme ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelrechte bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

(2) Der Auftraggeber hat der Firma Tellus bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist der Firma Tellus die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten der Firma Tellus zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstan-

dungen behält sich die Firma Tellus die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor.

(3) Bei Waren, welche als gebrauchtes Material verkauft worden sind (ausdrücklich von der Firma Tellus bezeichnet), stehen dem Auftraggeber bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Sachmängelrechte zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Firma Tellus

(1) Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Fehler, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Lieferung/Leistung/Ware aufhebt oder mindert, leistet die Firma Tellus unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Auftraggebers Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl der Firma Tellus. Solange die Firma Tellus ihren Verpflichtungen zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nachkommt hat der Auftraggeber nicht das Recht Herabsetzung der Vergütung, Wandelung oder Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorliegt. Der Firma Tellus sind mindestens 3 Gelegenheiten zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen.

(2) Wird die Nacherfüllung durch die Firma Tellus nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder den Preis herabsetzen. Weitergehende Ansprüche, zum Beispiel auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV.

(3) Rücktritt oder Wandelung des Vertrages sind auch für den Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung und Ersatzlieferung ausgeschlossen. Soweit sich der Vertrag auf die Erbringung von Bauleistungen bezieht, tritt an deren Stelle das Recht zur Kündigung.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Firma Tellus die Mangelbeseitigung wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes zu verweigern. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

(4) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht der Firma Tellus das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb angemessener Frist, die in der Regel mindestens zwei Wochen ab Eingang der Mängelanzeige beträgt, zu.

§ 6 Beschränkung

(1) Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma Tellus nicht befolgt, Änderungen an den Liefer-/Leistungsgegenständen/Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass ein Mangel nicht hierauf beruht.

(2) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers nach § 478 BGB gegen die Firma Tellus sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Auftraggeber seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden Prüfungs- und Rückgepflicht nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Ansprüche – soweit tunlich – abzuwehren.

(3) Unberührt bleiben Ansprüche des Auftraggebers wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder arglistigen Verschweigens eines Fehlers. Anderweitige Gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche werden jedoch ausgeschlossen.

§ 7 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist wegen mangelhafter Lieferung sonstiger beweglicher Sachen endet – unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist – ein Jahr nach Lieferung.

(2) Die Verjährungsfrist im Falle mangelhafter Lieferung beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, endet – unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist – drei Jahre nach Lieferung.

(3) Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

(4) Bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen oder bei Vorsatz gelten abweichend von vorgenannten Ziffer (1) bis (3) dieses Paragraphen die hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Verjährungsfristen.

Abschnitt IV Allgemeine Haftungsbeschränkungen

§ 1 Allgemein

Die Haftung der Tellus auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus jedem Rechtsgrunde wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts C ausgeschlossen oder beschränkt.

§ 2 Haftungsumfang

(1) Schadensersatzansprüche außerhalb des Gewährleistungsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Tellus, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist.

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Für Mangelschäden und unmittelbare Mangelfolgeschäden haftet die Firma Tellus bis zum Umfang des vertragstypischen Schadenrisikos. Für entfernte Mangelfolgeschäden und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers wird die Haftung der Tellus begrenzt auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung, sofern die Deckungssumme das vertragstypische Schadenrisiko abdeckt und der Versicherer nicht aus Gründen leistungsfrei ist, die der Firma Tellus zuzurechnen sind. Die Firma Tellus verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers Auskunft über Umfang und Leistungsausschlüsse der Betriebshaftpflicht zu erteilen.

§ 3 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist ferner grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Tellus durch den Auftraggeber nicht befolgt, Änderungen an den Liefer-/Leistungsgegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der Schaden nicht hierauf beruht.

§ 4 Sondervereinbarungen

Für die besonderen Vermögensschadenrisiken aus Betriebsausfallschäden, entgangene Gewinne oder Regressforderung des Auftraggebers für Drittschäden bietet die Tellus den Abschluss einer Einzelhaftpflichtversicherung auf Kosten des Auftraggebers an, sofern dieser vor Vertragsabschluss auf solche Vermögensschadenrisiken hinweist. Unterlässt der Auftraggeber diesen Hinweis oder lehnt der Auftraggeber den Abschluss der Versicherung auf seine Kosten ab, wird die Firma Tellus von der Haftung für diese Schäden frei.

§ 5 Haftungshinweis

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

Abschnitt V Sonstige Bestimmungen

§ 1 Steuern, Zölle und Abgaben

(1) Zusätzlich zum Preis werden in der Bundesrepublik Deutschland gesondert die Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz berechnet.

(2) Grenzüberschreitende Leistungen und Lieferungen erfolgen unverzollt und unversteuert. Soweit Zölle, Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

§ 2 Ausfuhrnachweis

Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Auftraggeber oder dessen Beauftragter die Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Auftraggeber uns dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, so hat der Auftraggeber die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

§ 3 Datenverarbeitung

(1) Die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung und der Auftragsabwicklung anfallenden Daten werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen maschinell verarbeitet und gespeichert.

(2) Wir behalten uns vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten mitzuteilen.

§ 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Rüdersdorf bei Berlin.

§ 5 Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Rüdersdorf bei Berlin als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Tellus ist berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu wählen.

§ 6 Geltendes Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf“.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gültig ab 01.09.2008
Stand: 22.06.2009